

112218 8 [67]
Zwischen Krieg und Frieden

40

Über
Recht und Krieg

von

Prof. Dr. R. v. Hippel

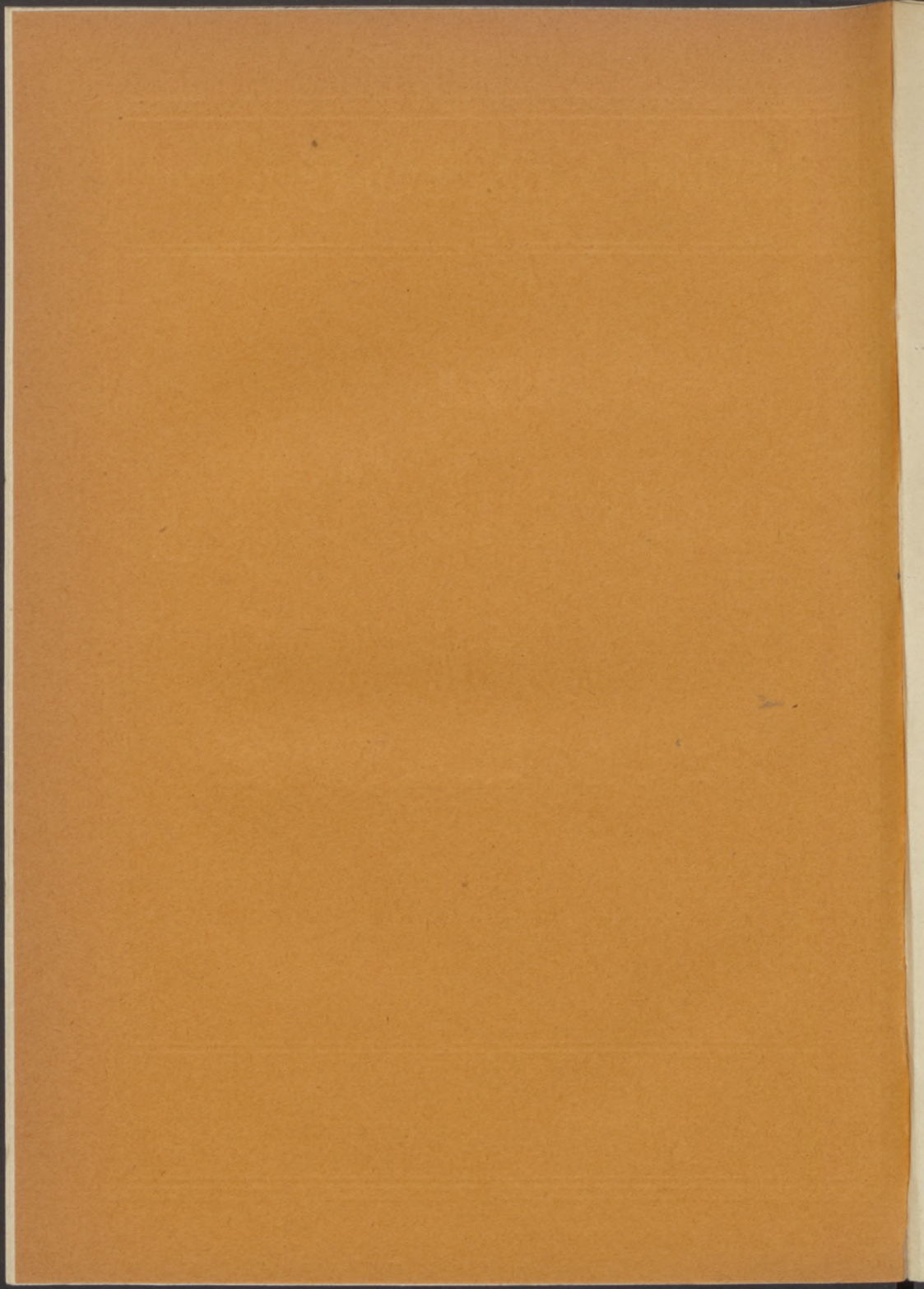
S. Hirzel



in Leipzig

Preis 0,80 Mark





Über
Recht und Krieg

Rektoratsrede,
gehalten am 20. Juni 1917

von

Prof. Dr. R. v. Sippel
Geh. Justizrat, Göttingen

26
1919



Verlag von S. Hirzel in Leipzig
1917



Ausgegeben am 15. August 1917

Copyright by S. Hirzel at Leipzig, 1917

(Vorschrift zum Schutze des Urheberrechts in Amerika)

137.082

II

Das Recht der Übersetzung ist vorbehalten

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig



Im dritten Kriegsjahre, auf der Höhe eines Erlebens stehend, das an Gewaltigkeit in der Geschichte seinesgleichen nicht hat, dürfen wir heute stolzer und fester als je in die Zukunft blicken. Deutschlands dauernde Niederwerfung, militärisch, wirtschaftlich und politisch, war das Kriegsziel unserer Feinde. Zu der eigenen Übermacht zwangen sie dafür die Völker und Kräfte der ganzen Erde in ihren Dienst. Die Behauptung unserer Existenz gegenüber solchem Aufgebot deuchte ihnen menschlich unmöglich. Wir leisteten das Übermenschliche: Siegreich und unerschütterlich stehen unsere Heere tief in Feindesland, der Widerstand im Osten ist gebrochen¹⁾, im Westen und Süden erschöpft er sich noch in schweren Kämpfen. Statt des verzweifelt erstrebten Durchbruchs brachten sie dem Feinde neue Enttäuschung. Gegen beliebige Verlängerung des Krieges aber schützt uns unsere Wehr zur See. Englands Handelsflotte sinkt täglich und stündlich in die Tiefe und mit ihr versinkt der englische Traum schrankenloser Weltherrschaft. Noch mag Schweres vor uns liegen, noch heißt es durchhalten bis zum Ende, aber des guten Endes in hoffentlich nicht zu fernem Zeit sind wir nach menschlicher Berechnung gewiß.

Wer an die Macht der Ideale im Leben der Menschen und Völker glaubt, der sieht diesen Glauben hier in leuch-

1) Auch die neue russische Offensive, die inzwischen einsetzte, wird an diesem Ergebnis nichts ändern.

tender Erfüllung: Was verlieh uns die Kraft zu Thaten, die sich dem höchsten Heldentum aller Zeiten anreihen? Nur ein in seinen staatlichen und sittlichen Grundlagen kerngesundes Volk, das vollbewußt für seine höchsten Güter, für seine Existenz und Freiheit, für Ehre und Vaterland kämpft, ist solcher Leistung fähig. Nur überlegene moralische Kraft und überlegene geistige Bildung konnten dabei das Übergewicht schaffen über die brutale Einsetzung fast unbegrenzter materieller Mittel zu materiellen Zwecken.

Ein minder gebildetes Volk in unserer Lage hätte in diesem schwersten aller Kriege niemals standhalten können, weder im Felde noch in der Heimat. Nicht Disziplin allein, nur zielbewußte geistige Mitwirkung jedes einzelnen gab dafür die Möglichkeit.

Unsere deutsche Bildung beruht auf der seit Generationen dauernden Erziehung durch die allgemeine Schul- und Wehrpflicht. Träger und Hüter dieser Erziehung sind letzten Endes der deutsche Generalstab und die deutschen Hochschulen. Für unseren Generalstab, unser Offizierkorps und unser Heer war dieser Krieg die entscheidende Probe auf die Richtigkeit der Vorbereitung in 43 Friedensjahren. Die Probe ist unter Führung eines genialen Feldherrn glänzend bestanden. Die Arbeit unserer Schulen, von der Hochschule bis zur Volksschule, ist ihrem Zwecke nach Friedensarbeit. Die überlegene Bildung aber, die sie unserm Volke schuf, wurde zum unentbehrlichen Rüstzeug des Sieges. Das ist ein Sieg der deutschen Wissenschaft. Darüber hinaus aber durfte die Wissenschaft unmittelbar und direkt an den Kriegseignissen Anteil nehmen. Sie hat es getan in hingebender Pflichterfüllung und mit größtem Er-

folge, rastlos lernend und lehrend zugleich, wie es das Wesen wahrer Forschung ist. Die Leistungen der Medizin und der angewandten Naturwissenschaft stellten alles früher für möglich Gehaltene in den Schatten. Man denke sie hinweg, und wir hätten den Krieg verloren.

Genau das gleiche aber gilt, wenn es uns nicht gelungen wäre, unser Rechts- und Wirtschaftsleben in dieser Zeit in geordnetem Gange zu erhalten und es völlig veränderten Lebensbedürfnissen anzupassen. Das ist eine volkswirtschaftliche und juristische Großtat ersten Ranges gewesen. Der inneren deutschen Organisation, die unsere Feinde widerwillig bewundern und vergeblich nachzuahmen trachten, gab dabei unser juristisch geschultes Beamtentum den unentbehrlichen Rückhalt. Wenn heute Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung sicher arbeiten wie in Friedenszeiten, obgleich bis zum Frühjahr dieses Jahres 21000 höhere, mittlere und niedere Justizbeamte ins Feld zogen¹⁾, dann ist das eine Leistung, die wahrlich nicht von Lebensfremdheit deutscher Juristen spricht, sondern von einer hohen Fähigkeit der Anpassung und Energie bei Bewältigung schwerster Aufgaben. Daß dabei auch Fehler unterliefen, kann nur den in Erstaunen setzen, der die Schwierigkeit dieser Aufgabe unterschätzt.

Die Gesamtleistungen des Rechtes in der Gegenwart im Rahmen eines kurzen Vortrags zu entrollen, das ist nicht möglich, es würde auch die Grenzen meines Könnens überschreiten. Ich wende mich zu einigen allgemeineren Betrachtungen über Recht und Krieg:

1) Mitteilung des Staatssekretärs des Reichsjustizamts Dr. Lisso im Reichstag am 26. März d. J.; 28000 Beamte verblieben in der Heimat.

I. Das Wesen alles Rechtes liegt darin, daß es in bindender Weise die menschlichen Machtgebiete begrenzt. Anders ausgedrückt: Das Recht bestimmt, wie weit der einzelne oder die Gesamtheit ihre Macht, ihre Handlungsfreiheit, betätigen dürfen und wo andererseits der Punkt liegt, bei dem es heißt: Bis hierher und nicht weiter! Jede solche Grenzziehung des Rechts also wirkt in doppelter Richtung: Befugnisse gewährend einerseits, Pflichten auferlegend andererseits; als Schutzwehr für den, der sich innerhalb der Grenze bewegt, als Schranke gegen den, der diese Grenze überschreiten möchte.

Die Notwendigkeit solcher Grenzziehung aber und damit die Notwendigkeit des Rechts folgt aus der menschlichen Natur. Der menschliche Egoismus drängt zur Machtentfaltung zwecks Bedürfnisbefriedigung. Die Eigenschaft des Menschen als Gemeinschaftswesen aber macht schrankenlose Machtentfaltung des einzelnen unmöglich; denn damit würde der Krieg aller gegen alle entbrennen. Bindende Abgrenzung der Machtphären ist also notwendige Voraussetzung geordneten Zusammenlebens. Indem das Recht diese Voraussetzung herstellt, bildet es die Grundlage jedes sozialen Lebens und damit zugleich das Fundament für das Gedeihen aller Kultur und Wissenschaft.

Schöpfer des Rechts, soweit es sich nicht durch die Gewohnheit entwickelt, ist die Gesetzgebung.

Vom Standpunkt des Gesetzgebers aus betrachtet erscheint die Rechtschaffung zunächst als Mittel zur Erfüllung der mannigfachsten Staatsaufgaben. Rechtsakte sind es, die unser Staatswesen schufen, die die Machtbefugnisse der Regierung und die politischen Rechte und Pflichten der

Bürger bestimmen, die dem einzelnen Ehre, Freiheit, Sicherheit, Familienzusammenhang und Vermögen gewährleisten. Rechtsakte schufen unser Heer und unsere Flotte, riefen sie bei Kriegsausbruch zu den Fahnen und riefen unser Volk zum vaterländischen Hilfsdienst. Auf rechtlicher Regelung ruht unser gesamtes wirtschaftliches und finanzielles Leben, unser gesamtes Unterrichtswesen bis zu den Hochschulen hinauf. Wo immer neue Lebensbedürfnisse eine veränderte Abgrenzung der Machtgebiete fordern, da tritt an den Gesetzgeber die Aufgabe heran, neue rechtliche Formen zu suchen, die diesen Bedürfnissen entsprechen, die bestehende Werte erhalten und neuen wertvollen Lebensenergien die Bahn zur Betätigung eröffnen. Je feiner, mannigfacher und komplizierter der Organismus des sozialen Lebens sich gestaltet, um so höher muß die Rechtsordnung entwickelt sein, um diese Aufgaben zu bewältigen. Welch ungeheuere Anforderungen gerade der Krieg in dieser Hinsicht an die Leistungsfähigkeit des Rechts gestellt hat, das zeigt schon ein flüchtiger Blick in die drei letzten Bände des Reichsgesetzblattes.

Noch eine andere und höhere Rolle aber spielt die Rechtschaffung für den Gesetzgeber. Je besser, d. h. je gerechter und zweckmäßiger, die Rechtsordnung insgesamt ist, um so mehr fördert sie das geistige und materielle Wohl, das Kultur-niveau und die Leistungsfähigkeit der Gesamtheit wie der einzelnen. Die Schaffung einer möglichst hochstehenden Rechtsordnung wird damit zu einer selbständigen Staatsaufgabe ersten Ranges. Nicht Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Tages ist insoweit die Rechtschaffung, sondern Selbstzweck zur Förderung des nationa-

len Gedeihens. Es ist in breiten Kreisen wenig bekannt und beachtet, daß wir auch in dieser Richtung der Rechtsschaffung mitten in einer ganz großartigen Periode nationaler Entwicklung stehen. Vor 100 Jahren sprach Savigny seiner Zeit den Beruf zur Gesetzgebung ab, ob mit Recht, sei dahingestellt. Sicher ist eine Zeit, deren Hauptinteresse in historischer Forschung liegt, zur Gesetzgebung minder befähigt. Dem Juristen, der zum Gesetzgeber berufen ist, müssen rechtsgeschichtliches und rechtsvergleichendes Wissen nur Hilfsmittel auf seiner Bahn sein, sein Blick muß, dem Leben der Gegenwart zugewandt, darüber hinaus in die Zukunft gehn. Das neugeeinte deutsche Reich hat den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung in glänzender Weise dargestellt durch Schaffung eines einheitlichen Reichsrechts von so umfassender Bedeutung und Tragweite, wie es Deutschland nie zuvor beschieden war. Als das Zeitalter der großen nationalen Gesetzgebung, zu der eine blühende Rechtswissenschaft und eine hochstehende Praxis zusammenwirkten, wird unsere Zeit dereinst in der Geschichte erscheinen¹⁾; gerade dieses einheitliche moderne Recht gab uns zugleich im Kriege die gesicherte Grundlage auch zur Bewältigung neuer, schwerer Aufgaben.

II. Vom Standpunkt des Rechts aus beurteilt ist der Krieg nur eine, und zwar die äußerste Form gewaltsamer Selbsthilfe.

1. Eine Rechtsordnung als bindende, d. h. die Menschen zwingende Abgrenzung der Machtgebiete, ist nur denk-

1) Daß in dieser Zeit gleichzeitig auch die rechtsgeschichtliche Forschung einen glänzenden Aufschwung nahm, ist ein weiteres Ruhmeszeugnis für die Vielseitigkeit deutschen Geistes.

bar als Willensäußerung eines Subjekts, das über den Beteiligten als maßgebende Autorität steht. Erst allmählich erlangt im Leben der Völker die Staatsgewalt eine umfassende Autorität solcher Art. Solange und soweit ihr diese Kraft fehlt, ist der einzelne und sein Geschlecht in weitestem Umfang auf gewaltsame Selbsthilfe angewiesen als dem einzig möglichen Mittel der Wahrung eigener Interessen und ihrer Behauptung gegenüber fremden Eingriffen. Noch in der Gegenwart können wir diese Entwicklungsperiode überall bei unzivilisierten Völkern beobachten. Sie kennzeichnet sich vor allem durch die rechtlich anerkannte Blutrache. In dem Maße, wie es der Staatsgewalt möglich wird, eine bindende Abgrenzung der Machtgebiete von sich aus durchzusetzen und zu garantieren, ist sie in der Lage, das Recht an die Stelle der Gewalt zu setzen. Noch heute aber ist die Rechtsordnung genötigt, in gewissen Fällen, wo sie wirksamen Schutz nicht zu gewähren vermag, die gewaltsame Selbsthilfe zu gestatten, zur Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche, zur Abwehr gewaltsamen Angriffs, zur Errettung aus unabwendbarer Not.

Diese Fälle sind heute rechtlich geregelt, das Recht hat insoweit die Gewalt in den Dienst seiner Zwecke gestellt. Der tiefste Grund der rechtlichen Billigung solcher Gewalt aber liegt in der Tatsache: Es ist unmöglich, den Menschen die Gewalt als äußerstes Mittel der Selbstbehauptung zu verbieten, wenn andere Mittel des Schutzes versagen. Denn die Behauptung der eigenen Existenz ist der elementarste Grundtrieb jedes mit Bewußtsein ausgestatteten Lebewesens.

Grundsätzlich verbietet das Recht die Gewalt, es schützt

selbst die begründeten menschlichen Interessen. Dauernd aber beobachten wir dabei die gewaltsame Auflehnung einzelner gegen die Rechtsordnung, die uns in Gestalt von Rechtsverletzungen, von rechtswidriger Gewalt, entgegentritt. Unter normalen Verhältnissen bildet solche Gewalt die Ausnahme. Wohl empfindet es der einzelne oft unliebsam, daß das Recht seiner Handlungsfreiheit Schranken setzt; insoweit ist jede Rechtsordnung ihrem Wesen nach unpopulär. Regelmäßig aber fügt man sich ihren Geboten, nicht nur aus Sorge vor den äußeren Zwangsmitteln des Rechts, insbesondere vor der Strafe, sondern vor allem aus tieferliegenden, psychischen Gründen: Als Gemeinschaftswesen kann der Mensch nur unter einer Rechtsordnung existieren und hat deshalb das instinktive Bedürfnis, sich ihrer Autorität unterzuordnen. Eine gute Rechtsordnung ferner entspricht in ihren Grundlagen dem Verstand und dem sittlichen Empfinden der Mitmenschen und findet in dieser ethischen Macht ihre entscheidende und stärkste Stütze.

2. Wo diese ethische Macht versagt, wo die Grundlagen des Rechts dem Volke als ungerecht und sittlich verwerflich erscheinen, da erhebt die Revolution ihr Haupt, als die schwerste Form innerstaatlicher Gewalt. Ihr Ziel ist gewaltsamer Umsturz der bestehenden Rechtsordnung, gewaltsame Schaffung neuen Rechts. Ob und inwieweit sie dieses Ziel erreicht, ist Machtfrage. Soweit es geschieht, ist das Ergebnis eine neue Rechtsordnung, die nicht im Wege organischer Entwicklung aus der alten hervorging, sondern durch Selbsthilfe an ihre Stelle gesetzt wurde. Die schwere Gefahr solcher gewaltsamen Rechtschaffung liegt zunächst in

dem rechtlosen Zustande der Ubergangszeit, der zur Vernichtung zahlreicher bleibender Werte führt.

Ob im übrigen das so geschaffene neue Recht inhaltlich besser ist als das frühere, das bestimmt sich nach den grundlegenden Bewertungsmaßstäben der Gerechtigkeit und sozialen Zweckmäßigkeit. Nur innerhalb dieser Grenzen, nicht als absolute Wertmesser, haben die Forderungen der Freiheit und Gleichheit Berechtigung. Mehr Freiheit, mehr Gleichheit als bisher, das kann ein hohes, segensreiches Ziel gegenüber einer rückständigen Rechtsordnung sein. Völlige Freiheit ist unmöglich. Denn das Wesen des Rechts besteht gerade in der zwangsweisen Begrenzung der menschlichen Handlungsfreiheit. Auch ethisch ist es unrichtig, in der Freiheit als solcher ein dem Zwange unter allen Umständen überlegenes Prinzip zu erblicken. Der rechtliche Schulzwang z. B. steht kulturell unendlich höher als die Freiheit beliebiger Unbildung. Gleichheit ist Forderung der Gerechtigkeit, soweit damit verlangt wird, daß gleiches mit gleichem Maßstabe zu messen, insbesondere also die Justiz unparteiisch zu üben ist. Weiter auch, soweit sich die Gleichheitsforderung gegen einseitige Klassenherrschaft richtet, mag diese auf der Grundlage der Geburt oder des Kapitals beruhen, und soweit damit der Schutz des wirtschaftlich Schwachen gegenüber dem Übermächtigen verlangt wird. Gerade in der letzteren Richtung ist unser deutsches Recht bahnbrechend vorangegangen. Die Forderung gleichen Anteils an den Lebensgütern dagegen erscheint nur ausnahmsweise als gerecht und zweckmäßig. Wir erleben diesen Fall heute an dem großartigen Beispiel gleichmäßiger Rationierung der notwendigen Lebensmittel. Hier

tritt uns der der Rechtsordnung auch sonst bekannte Gedanke entgegen, daß notwendige Opfer gleichmäßig getragen werden sollen. Die Gleichheitsforderung als grundsätzliche Norm der Güterverteilung dagegen würde eine Lahmlegung der Tatkraft des Tüchtigen und damit eine schwere Schädigung für Staat und Gesellschaft bedeuten.

Die Revolution also zeigt uns die innerstaatliche Rechtsordnung zeitweilig gestürzt durch die Gewalt; als Resultat zunächst ein Chaos, aus dem sich aber notwendig neues Recht entwickelt, da ein soziales Leben ohne Rechtsordnung unmöglich ist.

3. Im Kriege kommt die Rechtsordnung zunächst völlig ins Wanken. Beruhend auf dem Schutz der staatlichen Autorität wird sie mit dieser in Frage gestellt. Soweit der Feind ins Land dringt, ist das heimische Recht der Willkür des Eroberers preisgegeben, ausländische Gewalt setzt eventuell fremdes Recht an die Stelle des nationalen. Oft bleibt ein solcher Vorgang dauernd bedeutsam. Die französische Invasion vor 100 Jahren begründete zugleich den Sieg französischen Rechts in Westdeutschland.

Unserm Volk in Waffen danken wir es, daß ein solcher Zusammenbruch unseres Rechts im Weltkriege nur vorübergehend in den besetzten Grenzgebieten eintrat. Sicher dürfen wir unter deutschem Rechte weiterleben und haben dieses da und dort über unsere Landesgrenzen hinausgetragen.

4. Der Krieg verändert aber auch das nationale Recht, nicht nur durch Ergänzung und Umgestaltung seines Inhalts, sondern auch grundsätzlich, durch veränderte Verteilung der öffentlichen Gewalt. Es bedarf der Sorge dafür, daß notwendige gesetzgeberische Maßregeln

schleunigst und unbehindert ergriffen werden können. Alle Kräfte des Volkes ferner müssen auf das eine überragende Ziel siegreicher Selbstbehauptung eingestellt werden, die Heimat muß dafür dem Heere Rückhalt und Stütze sein. Alle andern Rücksichten haben zurückzutreten hinter dieser Existenzfrage. Das führt mit Notwendigkeit zu tiefgehenden rechtlichen Eingriffen in den normalen Gang der Gesetzgebung und in die in Friedenszeiten gewohnte Bewegungsfreiheit des einzelnen, und damit zu einer Ausnahme-gesetzgebung:

Unmittelbar bei Kriegsausbruch ergingen die hierfür entscheidenden Anordnungen. Durch das sog. Ermächtigungsgesetz (4. August 1914) wurde dem Bundesrat die Befugnis verliehen, ohne Zustimmung des Reichstags alle gesetzlichen Maßregeln zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen zu treffen, die allerdings auf Verlangen des Reichstags bei dessen nächstem Zusammentreten wieder aufzuheben sind. Damit ist der Bundesrat, sonst nur einer der gesetzgebenden Faktoren, zum Gesetzgeber auf wirtschaftlichem Gebiet geworden. Ein ausgedehntes Verordnungsrecht des Bundesrats war die Folge, regelmäßig mit Strafdrohungen für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Gebote. Den Landeszentralbehörden wurde gleichzeitig durch Gesetz (4. August 1914) das Recht zur Bestimmung von Höchstpreisen für Gegenstände des täglichen Bedarfs verliehen.

Mit Kriegsausbruch wurde ferner vom Kaiser, für Bayern durch den König, der Kriegszustand oder Belagerungszustand für das ganze Reichsgebiet verkündet. In diesem Rechtszustand leben wir seither. Die vollziehende

Gewalt, d. h. die Verwaltung, geht damit auf die Militärbefehlshaber über, die sie nach Maßgabe des bestehenden Rechts zu üben haben. Die Zivilverwaltungsbehörden fungieren weiter, aber sie haben den Anordnungen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Die Verfassungsbestimmungen zum Schutze der persönlichen Freiheit können suspendiert werden; das ist wohl überall geschehen, beim Oberkommando der Marken sofort (31. Juli 1914), in Hannover Anfang November 1914. Damit erhalten die Militärbefehlshaber — nicht die Zivilverwaltungsbehörden — das weitgehende Recht, im öffentlichen Interesse in die Freiheit der einzelnen wie in die Press- und Versammlungsfreiheit einzugreifen. Für ihre Anordnungen sind sie persönlich verantwortlich. Auf dieser Grundlage wurde unter anderem die Zensur eingeführt. Das Strafrecht ferner erfährt Verschärfungen und Ergänzungen. An die Stelle lebenslangen Zuchthauses tritt bei gewissen schwersten Verbrechen (Hochverrat, Landesverrat, gemeingefährliche Delikte) die Todesstrafe; einige neue strafgesetzhliche Tatbestände treten in Kraft, z. B. über die Verbreitung wissentlich falscher, die Behörden irreführender Gerüchte über den Feind. Darüber hinaus aber erhalten die Militärbefehlshaber das allgemeine Recht, im Interesse der öffentlichen Sicherheit Strafbestimmungen zu erlassen, deren Übertretung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bedroht ist. Auf dieser Grundlage ist ein überaus umfassendes Strafverordnungsrecht der Militärbefehlshaber entstanden, das die allerverschiedensten Lebensgebiete umfaßt. Zulässig ist endlich die Einrichtung besonderer mit Juristen und Offizieren besetzter Kriegsgerichte zur Aburteilung von

Zivilpersonen bei einer Anzahl schwerer Delikte (Hochverrat, Landesverrat, Mord, Aufruhr usw.) und auch bei den Zuwiderhandlungen gegen die Strafverordnungen der Militärbefehlshaber. Von dieser Befugnis ist meines Wissens nur in unsern Grenzgebieten Gebrauch gemacht worden.

Der Belagerungszustand begründet also weitgehende militärische Befugnisse gegenüber den Zivilbehörden und der Zivilbevölkerung, er schafft damit eine Militärdiktatur in gewissen Grenzen.

Das geltende Gesetz über den Belagerungszustand von 1851 ist in manchen Stücken rückständig und technisch mangelhaft; es war praktisch noch nie im Großen erprobt. So führte es zu mancher unerwünschten Härte und Unsicherheit. Wesentlich gemildert wurden diese Mängel allmählich durch einige wichtige Änderungen des Gesetzes¹⁾ und durch

1) Insbesondere: 1. Das Gesetz von 1851 gestattete bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Militärbefehlshaber (vgl. oben) nur die Gefängnisstrafe (bis zu 1 Jahr), keine Geldstrafe. Massenhafte überflüssige Freiheitsstrafen bei geringfügigen Delikten sonst anständiger Menschen waren die Folge, ohne Schuld der Militärbefehlshaber und der Gerichte, die lediglich das geltende Recht anwenden konnten. Dies führte zum Eingreifen gebildeter Kriminalisten aus Theorie und Praxis, die das dauernd wachsende Unheil sahen. Auf Antrag Schiffer im Reichstage wurde durch Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) bei mildernden Umständen Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark zugelassen und damit der einzig richtige Weg für die Behandlung geringer Verfehlungen beschritten, zum Wohl der Betroffenen, wie zum Nutzen der Gesamtheit. Vgl. dazu näher v. Hippel, Freiheitsstrafe und Kriegszustand (Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, Bd. 9, S. 1057 ff., 1915).

2. Die einschneidenden Maßnahmen der Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Belagerungszustandes erfuhren durch Gesetz vom 4. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1329) nähere Regelung zum tunlichsten Schutze der persönlichen Freiheit. Auch Entschädigung der Betroffenen bei unbegründetem Eingreifen wurde hier vorgesehen (vgl. dazu ferner Bundesratsverordnung vom 8. Februar 1917, Reichsgesetzblatt S. 116).

die immer sicherer werdende Verarbeitung in Theorie und Praxis, insbesondere in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Die Schaffung eines verbesserten, modernen Gesetzes über den Kriegszustand, das insbesondere die Aufhebung der verfassungsmäßigen Freiheiten schärfer begrenzt, bleibt trotzdem eine Aufgabe der Zukunft. Die Kritik der Gegenwart hat dafür reiches Material herbeigeschafft. Sie ist aber auch nicht selten über das Ziel hinausgegangen.

Als Beispiel erwähne ich die vielfach aufgestellte Forderung der Abschaffung der Zensur. Kein modern denkender Mensch und gewiß kein Professor des Strafrechts wird sich für die Zensur begeistern; aber in einem Kriege um die Existenz ist sie ein notwendiges Übel.

Der Gegensatz zwischen Zensur und Pressfreiheit besteht darin: Die Pressfreiheit erlaubt jede beliebige Veröffentlichung. Nur soweit dadurch strafbare Handlungen begangen werden, greift hinterher die Bestrafung, insbesondere des verantwortlichen Redakteurs, Platz. Die Zensur verhindert gefährliche Veröffentlichungen durch Prüfung des noch nicht veröffentlichten Materials und durch das auf dieser Grundlage erfolgende Verbot der Veröffentlichung ungeeigneter Dinge. Daß dabei Härten und Fehlgriffe vorkommen, liegt theils in der Schwierigkeit der Aufgabe des Zensors, theils in menschlichen Schwächen. Auf Abstellung von Mängeln hinzuwirken ist daher verdienstlich¹⁾. Das Verlangen nach Beseitigung der Zensur aber bedeutet die Forderung, daß jetzt im Kriege alles Beliebige veröffent-

1) Volle Anerkennung verdient aber die Tatsache, daß unsere Militärbehörden rücksichtslos unparteiisch ohne Ansehen der Parteirichtung des Betroffenen vorgegangen sind.

licht werden könnte, ohne Rücksicht der Wirkung auf unser Volk, auf unser Heer und auf das Ausland. Das ist eine Forderung, die uns den schwersten Erschütterungen nach innen und außen aussetzen würde, die uns zur Niederlage führen kann. Auch das Ausland hat sich zur Einführung der Zensur genötigt gesehen, die vielfach strenger sein dürfte als die unsrige.

5. Den Änderungen unseres nationalen, innerstaatlichen Rechtes im Kriege reihen sich die Wirkungen des Krieges auf die rechtlichen Beziehungen der Völker zueinander an. Der Weltkrieg hat das Völkerrecht, an dessen Aufbau Deutschland in hervorragender Weise mitwirkte, schwer erschüttert. Wie kam das und wie ist die künftige Entwicklung zu denken?

Antwort gibt uns auch hier die grundsätzliche Besinnung auf das Verhältnis von Recht und Gewalt. Wie das innerstaatliche Recht die Machtbefugnisse der einzelnen bindend begrenzt, so das Völkerrecht die Machtbefugnisse der Staaten im Verhältnis zueinander. Auch hier ist bindende, also den einzelnen Staat zwingende Abgrenzung nur denkbar als Willensäußerung eines übergeordneten Subjekts. Das ist in diesem Falle der Wille der Völkerrechtsgemeinschaft, d. h. der Gesamtheit der völkerrechtlich verbundenen und gebundenen Staaten.

Unter normalen Verhältnissen wirkt dieser Wille als ausreichend starker Zwang auf alle Beteiligten, auch wenn sich einige von ihnen im Kriege befinden. Selbst im Weltkriege hätte eine starke und unparteiisch geführte Gruppe neutraler Mächte diesen Zwang üben können. Die Verantwortung dafür, daß es nicht geschah, hat Amerika vor

der Geschichte zu tragen, das von Kriegsbeginn an um des Mammons willen die Neutralität verriet, die es heuchlerisch im Munde führte. Damit fehlte für unsere Gegner der äußere Zwang zur Beachtung völkerrechtlicher Grundsätze.

Die Geltung des Völkerrechts aber beruht, wie beim nationalen Recht, nicht nur auf äußerem Zwang, sondern in erheblichem Maße auf dem Bedürfnis freiwilliger Befolgung der Rechtsordnung. Wie die einzelnen, so können auch die Staaten in Frieden nur unter rechtlich geregelten Beziehungen zueinander leben, haben daher das Bedürfnis nach solchen Beziehungen und nach Beachtung der dadurch gesetzten Schranken. Dieses Bedürfnis bleibt auch bei zivilisierter Kriegsführung in erheblichem Umfang bestehen. Auch hier aber wirkt letzten Endes, wie beim nationalen Recht, entscheidend die ethische Macht des Rechts, die freiwillige Unterwerfung unter das seinem Inhalt nach als recht und billig Erkannte.

Diese ethische Macht des Völkerrechts hat im Weltkrieg in breitem Umfang versagt und zwar deshalb, weil gleich ethische Grundanschauungen fehlten, die wir irrtümlich als gegeben voraussetzten. Daß ein Krieg des 20. Jahrhunderts von unsern Gegnern nicht als Krieg der Heere und Flotten geführt werden würde, sondern als Hunger- und Wirtschaftskrieg gegen unser Volk, unter Verfolgung des Deutschtums auf der ganzen Erde, unter grundsätzlicher Verneinung der Kulturgemeinschaft der weißen Rasse, mit den Mitteln des politischen Meuchelmords, der Verwüstung des Landes und der Abtreibung seiner Bewohner, der systematischen Bestechung und Ver-

giftung der öffentlichen Meinung und der brutalsten Vergewaltigung der Neutralen, das hatten wir nicht erwartet.

Solche Grundanschauungen kennen nur den Willen zur Macht als Leitmotiv und werfen konsequent das Recht überall beiseite, wo seine Schranken diesem Macht hunger hinderlich sind. Das englische Ziel der Weltherrschaft bedeutet seinem Wesen nach die Verneinung eines Völkerrechts auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Nationen, es erstrebt ein von England diktiertes Recht. So ist der Weltkrieg zugleich für uns im eminentesten Sinne ein Kampf ums Recht geworden, ein Kampf um unsere rechtliche Selbständigkeit und Gleichberechtigung.

Weitgehender Pazifismus träumt von einem ewigen Weltfrieden auf der Grundlage der Herrschaft eines Völkerrechts mit obligatorischen internationalen Schiedsgerichten. Das ist prinzipiell eine Überschätzung der dem Rechte innewohnenden Macht. Es würde eine lückenlose Herrschaft des Rechtes unter völligem Ausschluß gewaltsamer Selbsthilfe bedeuten, ein Ziel, das in der gesamten Entwicklungsgeschichte der Menschheit weder national noch international je erreicht wurde. Auch künftig wird dieses Ziel deshalb unerreichbar bleiben, weil es im Leben der Menschen wie der Völker eine Grenze gibt, bei der die physischen und moralischen Zwangsmittel des Rechts ihrer Natur nach versagen.

Es ist überdies eine unrichtige Vorstellung, wenn man gewaltsame Selbsthilfe im Leben der Völker als stets und unter allen Umständen verwerflich betrachtet. Und es ist

eine merkwürdige Inkonsistenz gerade des Pazifismus, daß dieser einer gewaltsamen Umgestaltung innerstaatlicher Verhältnisse nicht selten mit einer zu bedauernden Sympathie gegenübersteht, während er die äußere Gewalt, den Krieg, lediglich unter dem Gesichtspunkt des Verabscheuungswürdigen betrachtet. Demgegenüber ist festzuhalten: Das grundsätzliche Verhältnis von Recht und Gewalt ist auch hier dasselbe wie im innerstaatlichen Leben. Grundsätzlich und regelmäßig ist Gewalt verwerflich. Ausnahmsweise kann sie das allein mögliche Mittel der Selbstbehauptung oder der Erlangung unbedingt notwendigen Fortschritts in Existenzfragen sein. Ein Beispiel genügt: Wie andere Nationen, so konnte auch unser deutsches Volk sein höchstes Gut, seine nationale Einheit und Freiheit, nur im Kampfe erringen. Und heute sind wir gezwungen, dieses höchste Gut im Kampf zu behaupten gegenüber ausländischen Neidern, die es uns entreißen wollen.

Internationale Schiedsgerichte können dazu mitwirken, die Konflikte der Nationen auf Lebensfragen zu beschränken. Schon das ist ein hohes und wertvolles Ziel. In Lebensfragen großer Völker versagt internationale Schiedsgerichtsbarkeit notwendig. Es gibt national wie international äußerste Notlagen, wo neues Recht sich nicht mehr organisch aus dem bisherigen entwickelt, wie das als normal und wünschenswert erscheint, sondern im Widerspruch zum bisherigen durch Kampf.

Wie denkt man es sich endlich, wenn internationale Schiedsgerichte unter dem Einfluß unserer Gegner deren Interessen, z. B. die englische Hungerblockade und die amerikanische Waffenlieferung, für völkerrechtlich recht-

mäßig, unseren U=Bootkrieg aber für widerrechtlich erklären würden? Wir gäben unser Leben preis, wenn wir uns bedingungslos internationaler Gerichtsbarkeit fügen würden.

Das gleiche gilt gegenüber dem gerade neuerdings wieder vertretenen Gedanken der Schaffung einer dauernden überstaatlichen Organisation als Friedensgarantie für die Zukunft. Schiedsgerichte beschränken sich wenigstens auf einzelne Streitfälle. Hier dagegen würde es sich um einen ständig tätigen internationalen Rat handeln, in dem unsere Gegner die Mehrheit besäßen und dessen Entschlüssen wir uns fügen sollten. Als Ziel unserer Feinde erscheint das durchaus begreiflich; als Wunsch von deutscher Seite ist es eine merkwürdige Verkennung der Sachlage.

Das Völkerrecht wird auch nach dem Kriege bestehen bleiben, es wird in gewissem Umfang einen neuen Aufschwung erleben. Denn friedliche Beziehungen der Völker sind, wie erwähnt, nur unter einer Rechtsordnung möglich, und die heutige Friedenssehnsucht ist rechtlich der Wunsch nach Rückkehr des Völkerrechts an Stelle der Gewalt. Aber überall werden wir bei Schaffung und Anerkennung dieser Rechtsordnung scharf im Auge zu behalten haben: Eine völkerrechtliche Bindung unserer Gegner ist für uns von Wert nur insoweit, als wir auf deren praktische Befolgung aus Zweckmäßigkeitsrücksichten rechnen können. Und nur, soweit es mit nüchternster Einschätzung unserer eigenen praktischen Interessen verträglich ist, dürfen wir als Gegengabe unsererseits eine Bindung übernehmen. Nie wieder aber dürfen wir uns auf die ethische Macht des

Völkerrechts bei unsern Feinden verlassen, niemals den Schutz deutscher Lebensinteressen aus der eigenen Hand geben.

III. Soviel über das Verhältnis von Recht und Gewalt. Darüber hinaus hat dieser Krieg uns reiche juristische Anregung und Belehrung auf den verschiedensten Gebieten gegeben. Nur im Vorübergehen einige Andeutungen in dieser Richtung.

1. Das rechtlich erhebliche Handeln der Staaten tritt uns, wie das der einzelnen Menschen, in einer fortlaufenden Kette von Willensentschliefungen entgegen. Um sie zu verstehen und richtig zu bewerten, bedarf es der Einsicht in ihre Ursachen. Als solche kommen, wie im Leben des einzelnen, kosmische, soziale und individuelle Momente in Betracht. Die kosmischen Faktoren bilden die konstante Grundlage. So wird Englands gesamtes staatliches Handeln durch seine Inselage maßgebend bestimmt, wie dasjenige Deutschlands durch seine zentrale Lage im Herzen Europas. Diese Grundlagen aber gewähren breite Spielräume des Verhaltens. Sie werden in wechselvollem Zusammenwirken ausgefüllt bald durch die entscheidende Wirksamkeit einzelner, bald durch die von nationalen, wirtschaftlichen und sonstigen Gesichtspunkten bestimmten Bedürfnisse und Forderungen der Gesellschaft. Leuchtend hebt sich auf diesem Hintergrunde die Tätigkeit großer Männer, der Helden in der Geschichte, ab. Als dunkles Gegenbild aber sehen wir gerade heute den verhängnisvollen Einfluß ehrgeiziger Emporkömmlinge, denen der Zufall eine leitende Stelle in ihrem Staate anwies.

2. Der Wert der verschiedenen Staatsformen

erscheint in der Gegenwart in neuer Beleuchtung. Die absolute Monarchie, ein für uns überwundener Kulturzustand, hat mit dem Zusammenbruch des Zarismus in Rußland wohl endgültig abgewirtschaftet. Die Republik andererseits hat sich bei großen modernen Völkern weder als Schirmer des Friedens nach außen noch als Schützer der Freiheit nach innen erwiesen.

Nicht Frieden, sondern Revanche für 1870 war der Grundgedanke der französischen auswärtigen Politik. Darüber verblutet heute ein hochbegabtes Volk und verkaufte seine Freiheit an England. Imperialistische Motive und Gewinnsucht trieben Amerika in den Krieg. Und nicht als notwendiger Ausdruck der Volksüberzeugung wurde dieser Krieg erklärt, sondern als Willensentschluß eines autokratischen Doktrinärs und einer kleinen Gruppe von Demagogen und Kapitalisten, die durch künstliche Stimmungsmache und Unterdrückung von Widerständen das Volk zum Werkzeug ihrer Entschlüsse machte.

Schwere Mängel hat aber auch die konstitutionelle Monarchie gezeigt, soweit in ihr das System des Parlamentarismus herrscht, das der Mehrheitspartei die Herrschaft im Staate, insbesondere durch Besetzung der Ministerstellen, einräumt. Italien wurde durch dieses System unter Verrat bestehender Verträge in einen verhängnisvollen Eroberungskrieg gestürzt, in Griechenland wurden dadurch die Mächenschaften eines Venizelos ermöglicht. In England, dem Geburtslande des Parlamentarismus, hat dieser zu einer aristokratischen Parteiherrschaft geführt, die zweifellos hervorragende Fähigkeiten entwickelte, aber in der einseitigen Richtung des schrankenlosen Willens zur Macht.

So wurde England zum Vampir der Welt, der rücksichtslos das Blut anderer, auch seiner Verbündeten, saugt zur Mehrung des eigenen Wohlstandes.

Die rechtliche Verantwortung der Regierenden aber, die man als besonderen Vorzug der Republik und des parlamentarischen Systems betrachtet, hat sich gerade heute bei unsern Gegnern als Phantom erwiesen. Solange es dem zufällig leitenden Staatsmann gelingt, die Mehrheit hinter sich herzuführen, ist er in Wahrheit niemand verantwortlich. Gelingt ihm dieses nicht mehr, so wird er ebenfalls nicht verantwortlich, sondern er macht einem anderen, ebenso unverantwortlichen, neuen Manne Platz. Die öffentliche Meinung durch geeignete Bearbeitung zu gewinnen, das wird damit zum maßgebenden Ziel dessen, der sich an der Regierung halten will. Als notwendiges Mittel dafür erscheint überall dort, wo das Bekanntwerden der Wahrheit hinderlich sein könnte, die Lüge. So hängt das System der Lüge, das unsere Gegner geradezu zur Virtuosität entwickelt haben, aufs Innerste mit ihrer Staatsform zusammen. Insbesondere erfordert dieses System es, alle wichtigen Regierungshandlungen, auch wenn ihre Zwecke rein materiell, ihre Motive die ethisch minderwertigsten sind, dem Volke als moralische Forderungen hinzustellen. Als Ergebnis sehen wir das für unser deutsches Empfinden so besonders widerliche Bild der doppelten Moral bei unsern Gegnern. Die Ethik wird degradiert zum Mittel der Behauptung der Macht. Wer darin die nötige Fähigkeit besitzt, der hält sich länger oder kürzer an der Regierung, bis ein noch Geschickterer ihn beseitigt oder dem betrogenen Volke endlich die Schuppen von den Augen fallen.

Als fester Hort des Friedens und Rechts erwiesen sich demgegenüber die konstitutionellen Monarchien der Mittelmächte, insbesondere Deutschlands, mit starker, über den Parteien stehender Regierungsgewalt, unter Führung eines durch jahrhundertelange Entwicklung mit seinem Volk verbundenen Herrscherhauses.

3. Neu aufgerollt ist durch den Krieg das Nationalitätenproblem, das Verhältnis von Nationalität und Staat. Es erhebt sich überall dort, wo die Grenzen der Nationalität sich nicht mit den Staatsgrenzen decken. Je nachdem, welches Band das stärkere ist, sprengt dann die Verschiedenheit der Nationalität den Staat oder sie fügt sich ihm ein. Das letztere sehen wir in der Ausgestaltung der Neutralität als Staatsprinzip in der Schweiz, in der Gestalt des Völkerstaats in Österreich. Die Frage der Sprengung des Staates durch die Nationalitäten ist heute in Rußland aktuell geworden. Zweifelhafte Zukunftsfragen zeigen uns Polen und Belgien.

4. Im inneren Staatsleben führten uns die Kriegsnotwendigkeiten zur öffentlichen Bewirtschaftung der Produktionsmittel und damit insoweit zum Staatssozialismus. Er hat die Probe als notwendiges Mittel zur Befriedigung ausnahmsweiser Bedürfnisse zweifellos bestanden, wie auch die Nachahmung unserer Gegner lehrt. Die Ausschaltung der freien Privatwirtschaft aber hat andererseits eine solche Fülle von Unzuträglichkeiten erzeugt, daß die Wiederherstellung des früheren Zustandes heute unserm ganzen Volke als ersehntes Friedensziel erscheint. Wir dürfen erwarten, daß diese Einsicht zugleich zur Milderung schwerer inner-

politischer Meinungsverschiedenheiten in der Zukunft führen wird.

5. Durch den Abschluß vom Weltverkehr wurden zugleich die wirtschaftlichen Grundlagen unserer gegenwärtigen und zukünftigen nationalen Existenz mit vollster Klarheit ins Licht gerückt. Ohne unsere Landwirtschaft müßten wir verhungern, ohne Bergbau und Industrie wären wir widerstandsunfähig. Die notwendige rechtliche Konsequenz daraus ist eine Gesetzgebung, die unter Wahrung der berechtigten Interessen der Konsumenten die Blüte der Landwirtschaft wie der Industrie gleichmäßig als Lebensfragen unseres Volks betrachtet. Auf dieser Bahn bewegten wir uns schon früher, nur dadurch wurde das Durchhalten im Kriege möglich. Das Fortschreiten auf dieser Bahn wird aber hoffentlich künftig mehr als früher als gemeinsame nationale Angelegenheit erscheinen.

IV. Naturgemäß hat der Krieg unser Rechtsleben auch störend und hemmend beeinflusst. Die rein wissenschaftliche Forschung ging weiter, obwohl ihr wertvolle Kräfte entzogen wurden. Dagegen mußten wir auf große gesetzgeberische Fortschritte in dieser Zeit verzichten; denn sie erfordern langdauernde ruhige Arbeit unter Mitwirkung der Volksvertretung.

1. Betroffen wurde dadurch vor allem mein wissenschaftliches Spezialgebiet, das Strafrecht. Hier befanden wir uns bei Kriegsausbruch in einer Periode umfassendster Reformarbeit. Unser geltendes Strafgesetzbuch von 1870, eine verbesserte Neuauflage des Preussischen von 1851, hat uns rasch die dringend nötige nationale Rechtseinheit beschert, die das Zivilrecht erst 30 Jahre später errang. Es war auch

abgesehen davon eine für seine Zeit tüchtige Leistung, unter der wir heute noch in geordneten Verhältnissen zu leben vermögen. Gerade die letzten Jahrzehnte aber brachten uns weitgehende wissenschaftliche Fortschritte in der methodischen Bearbeitung der allgemeinen Grundsätze, wie in der Erforschung der Ursachen der Verbrechen und der Mittel zu ihrer Bekämpfung. Dazu trat das Bedürfnis der Revision der einzelnen Deliktstatbestände auf Grund des gegenwärtigen Standes von Wissenschaft und Praxis und der heutigen Lebensverhältnisse. Seit 1902 waren die amtlichen Arbeiten zur Schaffung eines neuen Strafgesetzbuchs auf breitester wissenschaftlicher Grundlage unter eingehender Berücksichtigung des Strafrechts aller Kulturvölker im Gange. Ein Jahr vor Kriegsausbruch war der amtliche Kommissionsentwurf vollendet, noch in den letzten Tagen vor der Mobilmachung wurde der erforderliche Entwurf eines Einführungsgesetzes fertiggestellt. Im Jahre 1917 sollte das neue Strafgesetzbuch an den dann neu zu wählenden Reichstag gelangen.

Nach seiner Verabschiedung sollte eine gleich umfassende Revision des Strafprozesses folgen. Hier handelt es sich um das Verfahren zur Ermittlung und Aburteilung strafbarer Handlungen; seine Brauchbarkeit ist entscheidend für die Gerechtigkeit des Urteils im Einzelfalle. Unsere geltende Strafprozessordnung von 1877 hat neben entschiedenen Vorzügen auch sehr erhebliche Mängel. Wiederholte Reformarbeiten waren gescheitert, zuletzt 1911, wo ein bedeutsamer Entwurf infolge Schlusses der Reichstagsession nicht mehr zur Erledigung kam. Nun sollte auf der verbesserten Grundlage eines neuen Strafgesetzbuchs auch der Prozeß seine be-

friedigende Gestaltung finden. Das ganze Gebäude endlich sollte zum Abschluß gebracht werden durch ein uns bisher fehlendes Reichsstrafvollzugsgesetz mit einheitlichen Grundsätzen insbesondere für den Vollzug unserer wichtigsten Strafe, der Freiheitsstrafe.

Der Krieg hat diese gesamte Arbeit einstweilen zum Stillstand gebracht. Auch nach Friedensschluß werden zunächst andere, dringende Tagesaufgaben, insbesondere wirtschaftlicher Natur, die Reichsgesetzgebung beschäftigen. Sobald aber normale Verhältnisse wiederhergestellt sind, wird die Strafrechtsreform erneut in den Vordergrund des Interesses treten. Wir dürfen weder mutlos verzichten, noch dürfen wir uns zu weit treiben lassen durch den neuerdings auf das Strafrecht übertragenen mitteleuropäischen Gedanken eines deutsch-österreichischen Einheitsstrafrechts. Weitgehende Rechtsannäherung zwischen uns und Österreich ist bereits vorhanden; auch in Zukunft aber werden wesentliche Unterschiede bleiben, die zum Teil die gesamte Struktur des Gesetzes beeinflussen. Wer sich zu tief in die inneren Angelegenheiten des Freundes einmischt, läuft Gefahr, die beiderseits nötige Selbständigkeit zu beeinträchtigen und Mißklänge in die Harmonie der Freundschaft zu tragen.

Unser Strafgesetzentwurf ist nach meiner Überzeugung insgesamt der beste, der bisher existiert. Im einzelnen würde ich ihm noch eine Reihe von Verbesserungen, darunter auch solche in wichtigen Punkten, wünschen; außerdem werden bei der künftigen Revision die strafrechtlichen Erfahrungen der Kriegszeit mit zu berücksichtigen sein.

2. Der größte Teil des Kriegsstrafrechts ist glücklicherweise eine Schöpfung von nur vorübergehender Bedeutung. Gesetzgeber wie Untertanen werden gleich befriedigt sein, wenn dieses Massenstrafrecht nach Friedensschluß wieder verschwindet¹⁾.

Das Kriegsstrafrecht hat uns aber auch eine ganze Anzahl wertvoller Errungenschaften gebracht, in grundsätzlichen Fragen wie im einzelnen. Ich erwähne nur je ein Beispiel: Der Bundesrat hat für sein Strafverordnungsrecht auf Grund des Ermächtigungsgesetzes (vgl. oben S. 13) den Grundsatz ausgesprochen, daß schuldlose Unkenntnis des Gesetzes unter allen Umständen von Strafe befreit, während heute das Reichsgericht leider noch die Ansicht vertritt, daß die Untertanen das Strafgesetz unter allen Umständen kennen müssen, eine Anforderung, die praktisch Unmögliches verlangt und von der Wissenschaft einmütig ab-

1) Im Interesse unserer Kriegführung und unseres Wirtschaftslebens wurden die mannigfachsten, ständig sich erneuernden und wechselnden Rechtsvorschriften erforderlich, für deren Durchsetzung Strafvorschriften nötig erschienen. Meist handelt es sich dabei um ethisch indifferente, lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen erlassene Bestimmungen. Die Gefahr solchen Strafrechts liegt darin, daß oft auch der anständige Bürger, trotz redlichen Willens, sich in seinen Maschen fängt und damit der Respekt vor dem Strafgesetz und der Wille zu seiner Befolgung abgeschwächt wird. Dringend zu wünschen ist deshalb auch während der Kriegszeit die Vermeidung jeder entbehrlichen Strafdrohung, ferner möglichst präzise und klare Fassung der Tatbestände; Strafen, die bei ausreichendem Nachdruck doch dem Richter Spielraum auch für leichte Fälle lassen; Fürsorge für Freisprechung bei mangelnder Schuld des Täters, unter Beschränkung der Strafe auf vorsätzliches Handeln, soweit Bestrafung der Fahrlässigkeit entbehrt werden kann. Entschieden bedenklich ist die häufig wiederkehrende Erscheinung, daß solche Strafdrohungen bereits mit dem Tage der Verkündung in Kraft treten, also zu einer Zeit, wo sie den Untertanen, deren Verhalten sie regeln sollen, noch nicht bekannt sein können.

gelehnt wird. Hier liegt ein an die Arbeiten der Strafrechtsreform anschließender sehr wichtiger Fortschritt der Schuldlehre vor¹⁾. Als bedeutsames Einzelproblem nenne ich die jedermann bekannte Bekämpfung des Wuchers, ein schwieriges Gebiet, auf dem uns hoffentlich die Erfahrungen dieser Zeit verbesserte Ergebnisse in der Zukunft bringen werden.

3. Die Kriegszeit hat uns aber auch auf neue, schwere Gefahren hingewiesen, denen unsere Rechtsordnung, insbesondere das Strafrecht, zu begegnen haben wird. Ich meine die Gefahr planmäßiger Einmischung des Auslandes in unsere inneren Angelegenheiten, die dem Beobachter mit immer steigender Deutlichkeit und Schärfe entgegentritt. Vor Kriegsausbruch beschränkte sich diese Einmischung in der Hauptsache auf das Gebiet der Spionage; unser verschärftes Spionagegesetz vom 3. Juni 1914 war die Folge. Künftig werden wir es mit einem organisierten Vorgehen auf breitester Grundlage zu tun haben. Wo England seine Ziele nicht mit Gewalt erreichen kann, da treten Bestechung und List an die Stelle. Es ist gewohnt, mit diesen Mitteln die Völker zu beherrschen, und hat das jetzt im Kriege meisterhaft gegenüber seinen Verbündeten verstanden. Auch Amerika glaubt, für Gold sei die Welt feil.

Die Angriffe werden sich vor allem richten gegen unsere staatliche Einheit, unser höchstes Gut; gegen unsere Staatsform, auf deren Stärke und Geschlossenheit unsere

1) Vgl. näher über diese Bundesratsverordnung v. Hippel, Deutsche Strafrechtszeitung Bd. 4, S. 14 ff. 1917 und Leipziger Zeitschrift Bd. XI, S. 697 ff., 1917.

Existenz beruht; gegen unsere Wehrmacht, die sich im Felde als unbezwinglich erwies, und gegen unser Wirtschaftsleben, das uns in schwerster Zeit aufrecht erhielt. Wir werden zu rechnen haben mit raffiniertester und weitestgehender Unterstützung aller innerpolitischen Bestrebungen, die diesen feindlichen Zielen nutzbar gemacht werden können, weiter mit antimonarchischer und antimilitaristischer Propaganda. Eine die Welt umspannende Lügenpresse wird in den Dienst dieser Agitation treten, mit volksbeglückenden Theorien und mit Bestechung wird man Anhänger und Agenten im Inlande werben. Die feindlichen Gesandtschaften in Deutschland werden in diesem Zusammenhang eine eigenartige Bedeutung gewinnen können. Das alles soll uns nicht schrecken. Deutschland steht auch gegen Lüge und Bestechung unbezwinglich als Fels im Meer. Aber es heißt, die Augen offen halten. Unsere Rechtsordnung wird volle Schonung zu üben haben gegenüber ehrlichen Meinungsverschiedenheiten im eigenen Hause; sie sind ein unentbehrlicher Hebel des Fortschritts im staatlichen Leben. Aber mit aller Entschiedenheit werden wir unsere staatlichen Grundlagen zu schützen haben gegen staatsfeindliche ausländische Einmischung und gegen Angriffe mit den Mitteln der Lüge und Bestechung in öffentlichen Angelegenheiten. So ist die große Aufgabe unserer künftigen Strafrechtsreform durch den Krieg zunächst verzögert, durch die Erfahrungen des Krieges aber zugleich in den verschiedensten Richtungen, für die ich hier nur einige Beispiele geben konnte, bereichert worden. —

Was das Leben des Rechts in der Gegenwart für die Allgemeinheit bedeutet und wie dieses Leben unter dem

Zeichen des Weltkrieges steht, das wollten meine Ausführungen in einigen grundlegenden Strichen zeichnen. So mögen sie hinausgehen als ein Bild aus Deutschlands schwerster, aber — so hoffen und vertrauen wir — auch aus Deutschlands größter Zeit.